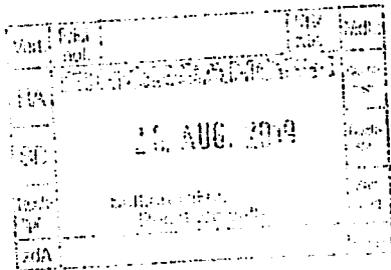


VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:
02.08.2019

L.S. Theiß
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Axel Selbert und Kollegen,
Theaterstraße 1, 34117 Kassel, - 13 A 273/16 ca -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - [REDACTED]-475 -

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Krekel,
Richter Trachte,
Richter am Verwaltungsgericht Göbel,
ehrenamtliche Richterin Garotti,
ehrenamtliche Richterin Laudenschleger ehrenamtliche Richterin,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. August 2019 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit der vorliegenden Klage zusätzlich zu dem ihm bereits zuerkannten subsidiären Schutz die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [REDACTED] 1986 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und Sunnit. Er lebte bis zu seiner Ausreise zusammen mit Eltern und Geschwistern in der Stadt Amuda.

Der Kläger verließ Syrien nach seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei seiner Anhörung in [REDACTED] am [REDACTED] 2016 am [REDACTED].07.2015 und reiste über die Türkei, Griechenland und von dort über die Balkanroute nach Deutschland, wo er am [REDACTED].07.2015 einreiste. Hier stellte er am [REDACTED].2016 einen förmlichen Asylantrag. Wegen der Begründung nimmt das Gericht Bezug auf die Angaben des Klägers bei seiner Anhörung am [REDACTED].04.2016 gegenüber der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Bidingen.

Mit Bescheid vom [REDACTED].08.2016, dem Kläger am [REDACTED].08.2016 ausgehändigt, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuerkannt und den Asylantrag im Übrigen abgelehnt. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED].08.2016 hat der Kläger am [REDACTED].08.2016 Klage erhoben. Wegen der Klagebegründung nimmt das Gericht Bezug auf die Schriftsätze des Klägers vom [REDACTED].08.2016, [REDACTED].11.2016, [REDACTED].11.2017 und vom [REDACTED].07.2019.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.08.2016 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht Bezug auf den Inhalt der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1, 5 VwGO). Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens dieser Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 3 ff. AsylG zuerkennt, denn es fehlt an den gesetzlichen Voraussetzungen hierfür.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG setzt der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) ist. In diesem Fall wird ihm nach § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Dies ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Fall, wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten dabei Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verlet-

zung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) und weiter Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3 a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Dabei muss gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3 b AsylG und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3 c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3 c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3 c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3 e Abs. 1 AsylG).

Damit geht zwar der Schutzbereich des Flüchtlingsschutzes über den des Artikels 16 a GG hinaus, insbesondere hinsichtlich der möglichen Verfolgungsgründe und der möglichen Akteure, von denen Verfolgung drohen kann (vgl. §§ 3 b und 3 c AsylG). Allerdings ist in jedem Fall erforderlich, dass die Verfolgung an eines der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Verfolgungsmotive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung) anknüpft.

Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie er in der deutschen asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung bedroht sind. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür dazulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 – BVerwGE 136, 377 - unter Bezug auf den wortgleichen Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83 EG).

Die Furcht vor Verfolgung ist demnach begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, Juris) orientiert sich dieser in dem Tatbestandsmerkmal "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (Richtlinie 2011/95/EU: Art. 2 Buchst. d – jetzt § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) - enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"). Dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG U. v. 01.06.2011 - BVerwG 10 C 25.10 - BVerwGE 140, 22 Rn. 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG Ue. v. 05.11.1991

- BVerwG 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162 (169 f.) und vom 01.06.2011 (a.a.O. Rn. 24). Es obliegt dabei dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, d. h. unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, Juris).

Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals erlangen. Hierbei kommt es entscheidend auf die Glaubwürdigkeit des Klägers und die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung an (vgl. u. a. BVerfG, U. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, NVwZ 1996, 678). Der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat ist bei der Auswahl der Beweismittel und der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180).

Gemessen an diesen Grundsätzen steht vorliegend nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Fall einer trotz des im streitgegenständlichen Bescheid zuerkannten subsidiären Schutzes und des hieraus resultierenden Abschiebungsverbots (§60 Abs. 2 AufenthG) hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht.

Zunächst ist festzustellen, dass der Kläger in Syrien bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise keine politische Verfolgung erlitten hat. Er war zum Zeitpunkt seiner Ausreise keiner anlassgeprägten Einzelverfolgung ausgesetzt, weshalb ihm die Privilegierung aus Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU nicht zu Gute kommt. Entsprechende Gründe hat der Kläger nicht glaubhaft vorgetragen. Der Kläger schilderte gegenüber dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung, dass er 2011 vom syrischen Regime gesucht worden sei. Dieses habe ihn rekrutieren wollen. Er habe sich jedoch für rund ein Jahr bei seinem Onkel in Amuda versteckt. Den weiteren Verlauf schilderte der Kläger vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung dann allerdings in erheblich abweichender Weise. Gegenüber dem Bundesamt gab er nämlich noch an, er habe Syrien erst am 03.07.2015 verlassen. In der mündlichen Verhandlung beschrieb er demgegenüber, er

sei bereits nach seiner Hochzeit im Jahr 2012 in die Türkei ausgereist. Diesen Widerspruch vermochte der Kläger auch nicht auf einen entsprechenden Vorhalt in der mündlichen Verhandlung auszuräumen. Er begründete die abweichenden Angaben nämlich damit, dass der Dolmetscher bei der Anhörung vor dem Bundesamt nicht dasselbe Kurdisch gesprochen habe und ihn daher nicht richtig verstanden habe. Der Kläger spreche nämlich Kurmanci, während der Dolmetscher Sorani gesprochen habe. Hiergegen spricht jedoch, dass der Kläger nicht im Rahmen seiner Anhörung am 18.04.2016 als Datum seiner Ausreise den 18.04.2016 angab, sondern auch im Rahmen der Erstbefragung am 15.04.2016 (Bl. 10 BA). Diese Befragung ist zudem in Arabisch durchgeführt worden, was der Kläger auch versteht und spricht, wie unter anderem aus der Niederschrift über die Öffentliche Sitzung vom 02.08.2019 ersichtlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Kläger nach der Anhörung schriftlich bestätigt hat, dass diese in Kurdisch durchgeführt wurde und hier keine Verständigungsschwierigkeiten aufgetreten seien.

Dem unverfolgt ausgereisten Kläger droht auch im Falle einer Rückkehr nach Syrien keine politische Verfolgung.

Die Gefahr einer solchen Verfolgung ergibt sich nicht schon daraus, dass der Kläger sein Heimatland illegal verlassen, in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt und sich hier länger aufgehalten hat. Für die Annahme, dass das syrische Regime und seine Sicherheitsorgane jeden Rückkehrer, der Syrien möglicherweise illegal verlassen, einen Asylantrag gestellt und sich längere Zeit im Ausland aufgehalten hat, ohne weitere Anhaltspunkte der politischen Opposition zurechnet, finden sich in den zugrunde gelegten Quellen kein ausreichenden Anhaltspunkte. Das Gericht schließt sich insoweit der einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung an, wonach allein die Asylantragstellung und der Aufenthalt im westlichen Ausland keine begründete Furcht vor politischer Verfolgung begründet (Hessischer VGH, U. v. 26.07.2018 – 3 A 403/18.A - ; VGH Baden-Württemberg, U. v. 23.10.2018 – A 3 S 791/18 - ; Bayerischer VGH, U. v. 12.04.2019 – 21 B 18.32459 - ; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 22.11.2016 – 3 B 12.17 - ; OVG Bremen, U. v. 24.01.2018 – 2 LB 194/17- ; OVG Hamburg, U. v. 11.01.2018 – 1 Bf 81/17.A - ; OVG Niedersachsen, U. v. 18.05.2018 – 2 LB 172/18 - ; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A - ; OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 - ; OVG Saarland, U. v. 02.02.2017 – 2 A 515/16 - ; OVG Sachsen, U. v. 07.02.2018 – 5 A 1245/17.A - ; OVG Schleswig-Holstein, U. v. 04.05.2018 – 2 LB 17/18 - , jeweils juris).

Auch unter dem Gesichtspunkt der Wehrdienstentziehung droht dem Kläger im Falle einer Rückkehr in Syrien keine politische Verfolgung.

In Syrien besteht eine allgemeine Wehrpflicht für alle Männer ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze von 42 Jahren (vgl. u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung, 18.01.2018; Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Düsseldorf v. 02.01.2017, 508-9-516.80/48808). Mehrere Auskünfte berichten, dass abweichend hiervon auch Männer über die Altersgrenze hinaus, teilweise bis zum 50. oder sogar bis zum 52. Lebensjahr zum Wehrdienst eingezogen würden (Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf vom 02.01.2017; Dt. Botschaft Beirut, Auskunft vom 03.02.2016; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.01.2018, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung; Finnish Immigration Service, Syria: „Military Service, National Defense Forces, Armed Groups supporting Syrian Regime and armed Opposition“ v. 23.08.2016, S. 8). Ausnahmen von der Wehrpflicht werden - von Bestechungen abgesehen - nur in eng begrenzten Fällen gemacht, so etwa bei Personen jüdischen Glaubens oder bei Untauglichkeit. Syrische Männer, die im Ausland leben und dort eine Aufenthaltserlaubnis haben, können sich freikaufen (AA an VG Düsseldorf vom 02.01.2017). Gesetze und Regelungen über den Aufschub vom Antritt des Grundwehrdienstes etwa für Einzelkinder oder Studenten gelten wohl weiter. In der Praxis finden sie allerdings aufgrund des zunehmenden Personalbedarfs teilweise eingeschränkt und willkürlich Anwendung (UNHCR vom 30.11.2016, Ergänzende aktuelle Länderinformationen Syrien: Militärdienst; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 20.10.2015 zu Syrien: Umsetzung der Freistellung vom Militärdienst als „einziger Sohn“; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.01.2018, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung; Finnish Immigration Service, a.a.O., S. 9).

Gediente Wehrpflichtige müssen nach Beendigung des Wehrdienstes als Reservisten jederzeit abrufbar sein (AA an VG Düsseldorf vom 02.01.2017; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 12.03.2015 zu Syrien; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 28.03.2015, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee). In der Vergangenheit wurden alle Männer bis zum Alter von 42 Jahren als Reservisten geführt. Auf Grund der angespannten Personalsituation gab es zuletzt kein festgesetztes Höchstalter für die Einberufung von Reservisten mehr, vielmehr wurden nach den vorliegenden Auskünften im Einzelfall – je nach Ausbildung und bisheriger

Tätigkeiten für die Armee – Männer im Alter von bis zu 50 oder sogar 60 Jahren erneut einberufen (Finnish Immigration Service, a.a.O., S. 8; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 23.03.2017, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, S. 5).

Wehrdienstverweigerung wird nach dem syrischen Militärstrafgesetzbuch geahndet (vgl. AA an VG Düsseldorf vom 02.01.2017; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 23.03.2017, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, S. 8 f.). Die Verfahrensweise im Fall einer Verhaftung wegen Wehrdienstentziehung ist unterschiedlich. Einige der Verhafteten werden vom Militärgericht zu Haftstrafen verurteilt, bevor sie eingezogen werden, andere werden lediglich verwarnt und müssen sogleich ihren Militärdienst antreten. Bei der Festnahme und während der Inhaftierung droht den Betroffenen Folter oder andere Misshandlung (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 28.03.2015, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, S. 3 f.; UNHCR, Auskunft an Hess. VGH vom 30.05.2017, S. 2 f.).

Hinsichtlich der Folgen einer Desertion wurde in der Vergangenheit einerseits berichtet, dass Deserteure mit lebenslanger Haft, Todesstrafe oder Exekution rechnen müssten (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 23.03.2017, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, S. 10). Andererseits haben verschiedene Quellen gegenüber Vertretern des Danish Refugee Councils und des Danish Immigration Service geäußert, dass Deserteure, die gefasst werden, in der Praxis zurück zum Militärdienst geschickt würden (vgl. Danish Refugee Council/Danish Immigration Service, Syria – Recruitment Practices in Government controlled Areas, August 2017, S. 14). In gleicher Weise äußert sich der auf S. 7 des ergänzenden Schreibens des UNHCR vom 30.05.2017 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof als zusätzliche unterstützende Quelle genannte Christopher Koza, Syrien Research Analyst beim Institute for the Study of War. In die gleiche Richtung gehen auch die auf Wehrdienstentzieher bezogenen Aussagen in dem Gutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 29.03.2017 an VG Gelsenkirchen (dort S. 3) und von Abdulrahman Al-Masri (Analysis: The Fifth Corps and the State of the Syrian Army). In beiden Quellen wird ausgeführt, dass das syrische Regime verstärkt versucht mit großzügigen finanziellen Angebote freiwillige Syrer anzuwerben und dass dazu sogar desertierten syrischen Soldaten versprochen wird, ihren Fall zu den Akten zu legen und nicht weiter zu verfolgen.

Die in den zuletzt genannten Quellen beschriebene aktuelle Tendenz, Wehrdienstentzieher eher straflos zu stellen und mit Hilfe finanzieller Angebote freiwillige Syrer anzu-

werben, schlägt sich auch in der neueren syrischen Verwaltungspraxis nieder. Vor dem Hintergrund einer deutlich gefestigten militärischen Lage und der Tatsache, dass die Mehrheit der Bevölkerung mittlerweile wieder in Gebieten lebt, die unter der Kontrolle des syrischen Staates sind (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien v. 13.11.2018, S. 5) hat die syrische Regierung hinsichtlich des Militärdienstes verschiedene einer Normalisierung dienende Maßnahmen ergriffen. So wurde am 9. Oktober 2018 der Erlass Nr. 18/2018 des syrischen Präsidenten veröffentlicht, wonach allen syrischen Männern, die desertiert sind oder sich dem Militärdienst entzogen haben, eine Amnestie gewährt wird, wenn sie sich innerhalb einer Frist von vier Monaten (bei einem Wohnsitz in Syrien) oder von sechs Monaten (bei einem Wohnsitz außerhalb Syriens) zum Militärdienst melden. Lediglich Kriminelle und Personen, die auf der Seite der bewaffneten Opposition gekämpft haben, sind von der Amnestie ausgenommen. Des Weiteren hat das Verteidigungsministerium am 28. Oktober 2018 ein Rundschreiben an das Innenministerium sowie an die Militärpolizei geleitet, welches der Umsetzung des Erlasses Nr. 18/2018 dient. Danach ist die Festnahme militärdienstflüchtiger Reservisten untersagt; zudem sollen die für den aktiven Dienst vorgesehenen Reservisten nicht mehr eingezogen werden. Schließlich hat die Syrische Arabische Armee am 4. November 2018 einen Erlass zur Demobilisierung herausgegeben, wonach alle Soldaten entlassen werden, die seit mehr als fünf Jahren den obligatorischen Militärdienst geleistet haben. Bereits im Mai des Jahres 2018 hatte die Syrische Arabische Armee die Militärdienstpflichtigen entlassen, die ihren Dienst seit dem Jahr 2010 geleistet haben (vgl. Danish Refugee Council/Danish Immigration Service, Syria - Security Situation in Damascus Province and Issues Regarding Return to Syria, Februar 2019, S. 29 u. S. 54 f.; vgl. hierzu insg. VGH München, U. v. 12.04.2019 - 21 B 18.32459 -, BeckRS 2019, 12018 Rn. 59 ff.). Dem Gericht liegen keine konkreten Hinweise vor, dass diese versöhnliche Haltung nur vorgeschoben ist. Es gibt auch keinen konkreten Anhalt dafür, dass die syrischen staatlichen Stellen den Amnestie-Erlass Nr. 18/2018 bei einer - wie nach Lage der Dinge zu erwarten - für den syrischen Staat weiterhin günstigen militärischen Lage nicht beachten werden.

Ungeachtet dessen würde eine gleichwohl nicht völlig auszuschließende Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung für sich allein genommen und ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, weil sie Ausfluss einer allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht ist, deren Erfüllung grundsätzlich auch totalitäre Staaten von ihren Staatsbürgern einfordern können (VGH Baden-

Württemberg, U. v. 23.10.2018 – A 3 S 791/18). Sollte es zu einer Strafverfolgung kommen, stellen die zu erwartenden Strafen als solche eine auch im Hinblick auf ihre Höhe nicht zu beanstandende ordnungsrechtliche Sanktion für die Verletzung einer alle Staatsbürger gleichermaßen treffenden Pflicht dar (VGH Mannheim, U. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, BeckRS 2018, 27342 Rn. 33; OVG Lüneburg, U. v. 18.5.2018 - 2 LB 172/18 -, juris Rn. 76 ff.). Die Strafandrohung für Wehrdienstentziehung als solche im Bereich von bis zu fünf Jahren ist nicht unverhältnismäßig im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG. Die Fahnenflucht wird auch in Deutschland nach § 16 WStG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft (den Vergleich ablehnend VGH Kassel, U. v. 26.07.2018 - 3 A 809/18.A -, juris Rn. 53). Die an eine Wehrdienstentziehung geknüpften Sanktionen stellen nur dann eine flüchtlingsrechtliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerheblichen Merkmals treffen sollen (BVerwG, B. v. 24.04.2017 – 1 B 22.17 -, NVwZ 2017, 1204; U. 19.08.1986 – 9 C 322.85 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 54; U. v. 25.06.1991 – 9 C 131.90 -, Buchholz 402.25 § 2 AsylVfG Nr. 21).

Nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs soll dies der Fall sein, weil jedem Wehrdienstentzieher eine illoyale, politisch oppositionelle Haltung unterstellt werde (ständige Rechtsprechung Hess. VGH, u. a. Ue. v. 26.07.2018 – 3 A 403/18.A und 3 A 809/18.A). Das erkennende Gericht schließt sich dieser Auffassung nicht an und folgt insoweit der Rechtsprechung der überwiegenden Zahl der Oberverwaltungsgerichte (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 27.03.2019 – A 4 S 335/19 - ; U. v. 23.10.2018 – A 3 S 791/18 - ; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 12.02.2019 – OVG 3 B 27/17 - ; OVG Hamburg, U. v. 11.01.2018 – 1 Bf 81/17.A - ; OVG Niedersachsen, U. v. 03.04.2019 – 2 LB 341/19 - ; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 12.12.2018 – 14 A 667/18.A - ; OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 24.01.2018 – 1 A 10714/17.OVG; OVG Saarland, U. v. 26.04.2018 – 1 A 543/17 - ; OVG Schleswig-Holstein, U. v. 07.03.2019 – 2 LB 29/18 - ; a. A. OVG Thüringen, U. v. 07.02.2018 – 3 KO 155/18 - ; OVG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 21.03.2018 - 2 L 238/13 - ; OVG Sachsen, U. v. 07.02.2018 – 5 A 1246/17.A – alle juris).

Es ist allgemein bekannt, dass sich Wehrdienstentziehung gerade in der Anfangszeit des Bürgerkrieges angesichts der außerordentlich hohen Verluste der syrischen Armee und der scheinbar unabsehbaren Kriegsdauer zu einem Massenphänomen entwickelt

hat. Sehr viele wehrpflichtige Männer entzogen sich dem Wehrdienst entweder indem sie ins Ausland geflohen sind oder sich in ihrer Heimat versteckten. Deshalb verbot die syrische Regierung ohne großen Erfolg bereits im März 2012 allen Männern zwischen 18 und 42 Jahren durch Dekret, das Land zu verlassen (Schweizerische Flüchtlingshilfe 30. Juli 2014 Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee). Als Folge hiervon sind 5,6 Millionen Syrer beim UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) u.a. in den Nachbarländern registriert. Weitere 6,2 Millionen Syrer sind Binnenvertriebene (AA vom 13.11.2018, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2018)). Hinzu kommt eine große Zahl von Syrern sicherlich im Millionenbereich, die in Europa leben und dort internationalen Schutz erhalten haben. Darunter befinden sich zahlreiche männliche Personen im Alter zwischen 18 und 59 Jahren. Das OVG Baden-Württemberg (U. v. 23.10.2018 – A 3 S 791/18 -) spricht ohne Nennung einer Quelle von einem Anteil von 33 %, was für das erkennende Gericht ohne weiteres nachvollziehbar ist, wobei der Anteil nach den Eingangs- und Bestandszahlen des Verwaltungsgerichts Gießen sogar eher noch höher liegt. Damit dürfte die Anzahl der männlichen Syrer dieser Altersgruppe, die entweder beim UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge registriert sind oder sich in Europa aufhalten, bei etwa 2 Millionen liegen. Die Annahme, dass das syrische Regime all diese Männer unterschiedslos als potentielle Regimegegner betrachtet, hält das Gericht auch in Anbetracht des für das Handeln der syrischen Sicherheitsorgane kennzeichnenden Freund-Feind-Schemas nicht für gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als bereits unter deutschen Verwaltungsrichtern allgemein bekannt ist, dass diese Männer durchweg angeben, dass sie geflohen sind, um sich vor den Gefahren eines unmittelbaren Kriegseinsatzes in Sicherheit zu bringen.

Wenn dies bereits unter deutschen Verwaltungsrichtern Allgemeinwissen darstellt, muss dies erst Recht dem syrischen Regime und den Sicherheitsorganen bekannt sein. Den daraus von einer Reihe von Oberverwaltungsgerichten gezogenen Schluss, es liege sozusagen für jedermann auf der Hand, dass die Flucht syrischer Wehrpflichtiger regelmäßig nichts mit politischer Opposition zum syrischen Regime zu tun habe (OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 - , Rdnr. 158; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – Rdnr. 70; OVG Schleswig-Holstein, U. v. 04.05.2018 – 2 LB 17/18 - Rdnr. 141; VGH Baden-Württemberg, U. v. 23.10.2018 – A 3 S 791/19 – Rdnr. 40) hält das erkennende Gericht für überzeugend.

Diese Ausführungen gelten unabhängig davon, aus welchem Gebiet ein Antragsteller stammt und ob es sich dabei um eine sog. regierungsfeindliche Zone i. S. d. früheren

Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs handelt (vgl. Ue. v. 06.06.2017 (3 A 3040/16.A; 3 A 255/17.A; 3 A 747/17.A)). Wie das OVG Rheinland-Pfalz (U. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 -) und das OVG Münster (U. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16 -) mit überzeugender Begründung ausführen, ist es schlicht nicht nachvollziehbar, weshalb ein wehrpflichtiger Mann, der in einer regierungsfeindlichen Zone lebt und von dort flieht, damit zum Ausdruck bringen soll, er sei selbst ein Rebell, denn in diesem Fall würde er dort bleiben und kämpfen, während er durch seine Flucht gerade zeigt, dass er mit den Rebellen nichts zu tun haben will.

Die Annahme, dass das syrische Regime nicht davon ausgeht, dass junge Männer, die sich durch ihre Ausreise dem Wehrdienst entziehen, dadurch zeigen, dass sie oppositionell gegenüber dem syrischen Staat eingestellt sind, wird zudem durch den oben genannten Erlass Nr. 18/2018 des syrischen Präsidenten zu einer Amnestie für Deserteur und Wehrdienstentzieher und den sonstigen, oben beschriebenen Verwaltungsanweisungen und Verwaltungsmaßnahmen bestätigt. Diese zeigen, dass sich die Hardliner wie etwa der Brigadegeneral der Republikanischen Garden Issam Zahreddine, der ausweislich eines Berichtes des Spiegel vom 11.09.2017 allen Flüchtlingen für den Fall der Rückkehr gedroht haben soll, man werde niemals vergessen und verzeihen, und der am 18.10.2017 unter ungeklärten Umständen ums Leben kam (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 23.10.2018 – A 3 S 791/18 – Rdnr. 23), nicht durchgesetzt haben und das syrische Regime stattdessen auf eine Rückkehr der Flüchtlinge allgemein und insbesondere auch der Männer unter diesen setzt, die für die Konsolidierung der militärischen Lage und noch mehr für den Wiederaufbau des kriegszerstörten und teilweise entvölkerten Landes unentbehrlich ist.

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheidet auch für den nicht gänzlich auszuschließenden Fall aus, dass es bei der zu erwartenden Überprüfung von nach Syrien zurückkehrenden wehrpflichtigen Männern zu Misshandlungen oder Folter kommen sollte. Angesichts der in Syrien generell herrschenden Brutalität und Willkür von Sicherheits- und Justizorganen stellt die Anwendung von Folter als solche kein gewichtiges Indiz für die politische Motiviertheit einer Verfolgung wegen Wehrdienstentziehung dar (so schon OVG Schleswig-Holstein, U. v. 04.05.2018 – 2 LB 17/18 – Rdnr. 141; OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 – Rdnr. 154; VGH Baden-Württemberg, U. v. 23.10.2018 – A 3 S 791/18 – Rdnr. 41). Solche willkürliche, von den spezifischen Verfolgungsgründen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG losgelöste Handlungen der in rechtsfreien Räumen agierenden syrischen Sicherheitskräfte begründen keinen

Flüchtlingsschutz, sondern werden durch die von der Beklagten erfolgte Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abgedeckt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG. Diese Vorschrift, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) in das Asylgesetz eingefügt wurde, besagt, dass auch die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt als Verfolgung gelten kann, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 fallen. Darunter fallen insbesondere Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylG).

Nach Überzeugung der Kammer bedarf es in diesem Zusammenhang keiner abschließenden Entscheidung dahingehend, ob Angriffe mit Fassbomben oder Luftangriffe auf Krankenhäuser im Rebellengebiet oder der oben erwähnte mutmaßliche Luftangriff auf einen UN-Hilfskonvoi am 20.09.2016, dessen Urheberchaft bislang nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind (hierzu u. a. UNHC November 2015, aaO., S. 9 f.). Voraussetzung einer auf § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG gestützten Flüchtlingsanerkennung muss nach Auffassung der Kammer sein, dass die Kriegsführung der syrischen Armee, zu der die um Asyl nachsuchende Person gezwungen werden soll, durch die ständige und flächendeckende Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit gekennzeichnet ist, sodass mit dem Eintritt in die Armee gleichsam feststeht, dass diese Person im Rahmen des Militärdienstes gezwungen sein wird, selbst solche Verbrechen zu begehen. Davon kann derzeit nicht die Rede sein. Die oben genannten Ereignisse – so verurteilungswürdig sie auch sind – stellen nach wie vor Einzelfälle dar und werden überwiegend Piloten der Luftwaffe zugeschrieben. Gewöhnliche Rekruten oder Reservisten werden im Zweifel am Boden eingesetzt. Dafür, dass jeder Heeressoldat gleichsam sehenden Auges damit rechnen muss, von seinen Vorgesetzten gezwungen zu werden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, gibt es derzeit aber keine Anhaltspunkte (vgl. hierzu grundlegend VGH Baden-Württemberg, U. v. 23.10.2018 – A 3 S 791/18 – Rdnrn. 42 ff.).

Dem Kläger droht schließlich für den hypothetischen Fall seiner Rückkehr in sein Heimatland dort auch keine Verfolgung auf Grund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit.

Das Verhältnis der syrischen Regierung zu den Kurden ist durch eine Art Burgfrieden gekennzeichnet. Die (kurdischen) Verbände der YPG haben im Norden Syriens mit Unterstützung bewaffneter lokaler Gruppen und durch Luftschläge der internationalen Koa-

lition die Kontrolle über die de facto selbst verwalteten kurdischen Kantone Afrin, Kobane und Jazira (Al-Hasakeh) gefestigt (UNHCR November 2015, aaO., S. 5). Die Kantone Kobane und Jazira sind inzwischen miteinander verbunden. Lediglich die Verbindung zu dem westlichen Kanton Afrin wurde durch den Einmarsch der türkischen Armee und von der Türkei ausgebildeter arabisch-sunnitischer Gruppen verhindert (Wikipedia, Chronik des Bürgerkriegs in Syrien 2016). Seit der türkischen Offensive im Frühjahr 2018 steht der Kanton zudem unter Kontrolle der türkischen Armee und der von ihr ausgerüsteten Verbände der FSA (Wikipedia, Chronik des Bürgerkriegs in Syrien 2018). In dem verbliebenen und de facto selbst verwalteten kurdischen Gebiet gibt es nur noch im Kanton Jazira, und zwar im Raum Quamishli und Al-Hasakeh Einheiten der syrischen Regierungsarmee, die überwiegend friedlich nebeneinander herleben. In der Stadt Al-Hasakeh kam es Mitte August 2016 für wenige Tage ohne erkennbaren Anlass zu Kämpfen zwischen der YPG und syrischen Regierungstruppen, in deren Verlauf diese aus der Stadt gedrängt wurden. Im Verlauf der Kämpfe kam es auch zu einzelnen Luftangriffen durch syrische Kampfflugzeuge, die durch die amerikanische Luftwaffe unterbunden wurden (Wikipedia, Chronik des Bürgerkriegs in Syrien 2016, aaO). Ansonsten werden die Regierungstruppen von kurdischer Seite geduldet. Im Kanton Afrin gab es nordöstlich der Stadt Aleppo sogar eine Zusammenarbeit kurdischer Verbände mit Regierungstruppen. So wurde gemeldet, dass YPG-Einheiten am 11.02.2016 den ehemaligen Militärflugplatz Menagh unterstützt durch rund 30 russische Luftangriffe von der „Levante Front“ erobert hätten (Wikipedia, Chronik des Bürgerkriegs in Syrien 2016, aaO.). Auch im Übrigen kämpften kurdische Verbände in Aleppo jedenfalls sporadisch Seite an Seite mit syrischen Regierungstruppen gegen die von den USA unterstützten Rebellen (Spiegel online vom 16.08.2016: Kampf gegen den IS. Ankara sieht kurdischen Militärerfolg mit Sorge). Auf Grund der fortgesetzten Kooperation der YPG mit dem Regime sollen deshalb die YPG und die Kurden generell bei vielen sunnitischen Syrern als Unterstützer des Assad-Regimes gelten. Zudem werde der YPG vorgeworfen, in ihrem Machtbereich für ethnische Säuberungen innerhalb der arabischen Bevölkerung verantwortlich zu sein (Europäisches Zentrum für Kurdische Studien an VG Gelsenkirchen vom 29.03.2017). Es kommt als weiterer wichtiger Gesichtspunkt hinzu, dass die Kurden aus Afrin angesichts des türkischen Angriffs im März 2018 die syrische Regierung um Hilfe baten, woraufhin die Regierung Einheiten von Regierungsmilizen in den Kanton Afrin in Marsch setzte, die die türkische Invasion jedoch nicht aufhalten konnten (Wikipedia, Chronik des syrischen Bürgerkriegs, 2018).

Anders als in den sunnitisch-arabischen Rebellengebieten hat sich das syrische Regime in den Kurdengebieten trotz der nur partiellen militärischen Präsenz durchgehend einen gewissen Einfluss erhalten. Kennzeichnend für die Situation in den kurdisch dominierten und von der PYG verwalteten Gebieten ist ein Nebeneinander von kurdischer Selbstverwaltung und fortbestehender staatlicher Verwaltung. Das syrische Regime bezahlt in den kurdischen Gebieten weiterhin die Gehälter und Pensionen der Staatsangestellten und kommt für einen Teil der öffentlichen Infrastruktur, staatliche Schulen, öffentliche Krankenhäuser und Teile des Telekommunikationsnetzes auf. Seine Bewohner bleiben bei melderechtlichen Angelegenheiten, der Ausstellung von Reisepässen und allen sonstigen Personenstandsangelegenheiten auf die syrischen Behörden in den Provinzhauptstädten Hasaka und Aleppo angewiesen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien: Rekrutierung in Qamishli und Verfolgung von Familienangehörigen, v. 26.02.2019, S. 11 f.). Daneben versuche das Regime Milizen, die bei den von der PYG dominierten Syrian Democratic Forces (SDF) kämpften, auf seine Seite zu ziehen und die nicht-kurdischen Minderheiten in der Region zu beeinflussen. Dies führe immer wieder zu kleineren militärischen Auseinandersetzungen zwischen Regierungskräften und regimetreuen Milizen mit der YPG. Dabei werde jedoch nie versucht, die jeweils andere Seite vollständig zu vertreiben. Bei allen Differenzen überwiege der Nutzen des Status quo (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 12 f.).

Vor diesem Hintergrund haben nach Überzeugung des Gerichts kurdische Flüchtlinge aus den kurdischen Gebieten in Nordsyrien bei einer Rückkehr von der syrischen Regierung nichts zu befürchten.

Besonderheiten im Fall des Klägers, die zu einer ausnahmsweise anderen Betrachtung führen, sind für das erkennende Gericht angesichts seines Vortrags zu den Verfolgungsgründen und den bereits oben gemachten Ausführungen dazu nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Krekel

Göbel

Trachte



Beglaubigt:
Gießen, 26. August 2019

Theiß
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle